

Kollektivvertragsverhandlungen 2007 für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung

V E R E I N B A R U N G**1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne in EURO:**

Kollektivvertragslöhne (Mindeststundenlöhne)
(gültig ab 1.1.2008)

BG F Techniker	€ 13,98
BG E Qualifizierte Facharbeiter	€ 11,36
BG D Facharbeiter	€ 9,90
BG C Qualifizierte Arbeitnehmer	€ 8,82
BG B Angelernte Arbeitnehmer	€ 7,86
BG A Ungelernte Arbeitnehmer (im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit)	€ 7,35

Dies entspricht einer Erhöhung von durchschnittlich 3,5%

Neuer Mindestlohn beträgt 1.230,39 Euro

2. Erhöhung der kollektivvertraglichen Aufwandsentschädigungen VIII / 2

(gültig ab 1.1.2008)

Taggeld bei mehr als 5 Stunden (VIII/2).....€ 10,25

Die übrigen Tagesgelder bleiben unverändert.

3. Rahmenrechtliche Änderungen:

a)V/1: die Zahl „60“ wird durch „90“ ersetzt

b) In BG D bis F werden die Worte „Berufsausbildung (Lehrabschlussprüfung)“ jeweils ersetzt durch: „Berufsausbildung (Lehrabschluss-Prüfung) oder gleichwertiger Ausbildung mit Abschluss.“

c) IX Pkt. 4.: „... der Erdölindustrie (ab 1.2.2009 gilt Pkt. 4a), ... sowie der Verband der Elektrizitätsunternehmen (ab 1.2.2009 gilt Pkt. 4a)“.

d) IX Pkt. 4a a): Die Überschrift lautet neu: „Überlassungslohn in der Metall-, Elektro- und Erdölindustrie sowie in der Elektrizitätswirtschaft“

Nach dem letzten Satz wird folgender Satz angefügt: „Sie gelten ab 1.2.2009 auch für die österreichische Erdölindustrie und den Verband der Elektrizitätsunternehmen.“

e.) XV Pkt. 5.: Die Wortfolge „...von mindestens 4 Monaten...“ wird durch die Wortfolge „...von mindestens 3 Monaten...“ ersetzt.

f) XVa – Weiterbildung:

Die Wortfolge „Aufleb - Bildungsfonds Zeitarbeit“ wird in den Punkten 1., 5., 6. und 7. durch die Wortfolge „Aufleb – Bildungsförderung Zeitarbeit“ ersetzt.

Die Überschrift in Pkt. 5. lautet neu: „Unter- bzw. Überschreitung der vorgesehenen Aufwendungen“.

Der erste Satz lautet neu: „Die Unter- bzw. Überschreitung der vorgesehenen Aufwendungen für die Bildungsförderung Zeitarbeit ist quartalsmäßig darzustellen.“

Der erste Satz in Pkt. 6. lautet neu: „Der Arbeitgeber hat nach Ende jedes Kalendervierteljahres, spätestens jedoch am darauffolgenden Monatsletzten, dem Verein „Aufleb - Bildungsförderung Zeitarbeit“ folgende Aufstellungen zu übermitteln:“

Der erste Aufzählungspunkt in Pkt. 6. lautet neu: „Eine Quartalsaufstellung über...“

Im letzten Aufzählungspunkt des Pkt. 6. wird der letzte Satz wie folgt ergänzt: „... (Anzahl der Arbeitsstunden pro Teilnehmer), sowie der Beginn und das allfällige Ende der letzten Überlassung des Arbeitnehmers vor der Schulungsteilnahme.“

e) XVI Punkt 3 lautet neu: „Der Urlaubszuschuss ist bei Antritt desurlaubes fällig. Bei Teilung desurlaubes gebührt nur der entsprechende Teil desurlaubszuschusses. Regelungen, nach denen die Auszahlung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt desurlaubesverbrauches einheitlich für alle Arbeitnehmer an einem bestimmten Stichtag erfolgt, können durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden. In allen Fällen ist der Urlaubszuschuss jedoch spätestens mit der Abrechnung des Monats Mai eines jeden Jahres fällig. Für Arbeitnehmer, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht 5 Monate beschäftigt sind (Abschnitt V.), gebührt der Urlaubszuschuss mit dem Septemberlohn.“

4. Streichungen im Anhang IV „Protokoll vom 15.1.2002“:

Gestrichen wird der Absatz „Zu Abschnitt IX/1;“

Gestrichen wird von den Übergangsregelungen die Punkte 2. und 4.

5. Protokoll vom 26.11.2007:

Die Kollektivvertragspartner vereinbaren die Einsetzung von 2 Arbeitsgruppen:

1. Es soll eine Liste erstellt werden, aus der alle „betriebsüblichen“ Daten des Beschäftigterbetriebes hervorgehen, welche für den Überlasserbetrieb notwendig sind um die überlassenen Arbeitnehmer korrekt entlohnen zu können.
2. Es soll eine Evaluierung der Lohnstruktur in ausgewählten Branchen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen erfolgen. Das Ergebnis wird als Grundlage für die nächsten KV-Verhandlungen verwendet.

5. Geltungstermin: 1.1. 2008

13.2.2008 19:19:11

3

Wien, am 26.11. 2007